FÜRSTLICH LIECHTENSTEINISCHE
GESANDTSCHAFT IN WIEN
I., BANKGASSE 9

Zahl 99/3 - 20. W i e n , am 18. Feber 1920.

An

das Österreichische Staatsamt für Verkehrswesen

in W I E N.

In Erwiderung der von Seiten des Staatsamtes für Verkehrswesen durch Herrn Sektionsrat H a r d t - S t r e h m a y e r am 30. Jänner l.J. bei der fürstlichen Gesandtschaft mündlich vorgebrachten Beschwerde bezüglich der durch die Forderung der Frankenzahlung im Fürstentum hervorgerufenen Notlage der daselbst diensttuenden Eisenbahnangestellten beehre ich mich im Auftrage meiner Regierung dem Staatsamte für Verkehrswesen Nachstehendes mitzuteilen :

.Zunächst muß hervorgehoben werden, daß das Staatsamt für Verkehrswesen offenbar nicht ganz richtig informiert ist und die Klagen der in Liechtenstein diensttuenden Eisenbahnangestellten zweifellos übertrieben sind; Mehl und Fett werden vom Lande an die Bahnbediensteten,und zwar in hinreichender Menge genau so wie an andere Nichtselbstversorger gegen Bezahlung in Kronen abgegeben. Der Preis stellt sich allerdings ziemlich hoch, da diese Lebensmittel mangels einer anderen Bezugsmöglichkeit, aus der Schweiz bezogen werden müssen. Hiebei muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die liechtensteinischen Staatsangestellten mit den gleichen Preisen rechnen müssen obwohl sie bedeutend geringere Dienstbezüge haben, als die Bahnangestellten.

Apotheke ist nur eine im Lande, die aber von den Bahnbediensteten schon deshalb wenig in Anspruch genommen werden dürfte, weil diese Bediensteten in der Regel den in Vorarlberg wohnenden Bahnarzt zu konsultieren haben;.die Apotheke in Vaduz

FÜRSTLICH LIECHTENSTEINISCHE
GESANDTSCHAFT IN WIEN
I., BANKGASSE 9

ist überdies verpflichtet, die über ärztliche Anweisung gelieferten Arzneien gegen Kronen abzugeben, widrigenfalls eine Anzeige erstattet werden kann.

Die Geschäftsleute können ihre Waren, die sie in der Regel vom Auslande beziehen müssen, auch in Oesterreich derzeit vielfach - wenn überhaupt - nur gegen Bezahlung in Franken erhalten, wie denn überhaupt die Tatsache, daß Oesterreich von Liechtenstein für Warenbezüge Frankenbezahlung verlangt, für das Fürstentum die schwersten wirtschaftlichen Folgen gezeitigt hat und der Hauptgrund für das Ueberhandnehmen der Forderung nach Frankenzahlung im Lande bildet. Beim Handelsvertrag, welcher mit Oesterreich abgeschlossen werden soll, ist allerdings vorgesehen, daß für Waren, die im Lande verwendet und aus Oesterreich bezogen werden, Kronenzahlung angenommen wird und hat das Staatsamt für Finanzen in dieser Hinsicht schon wiederholt ein dankenswertes Entgegenkommen bewiesen. Wie ich aber im Lande, anläßlich meiner jüngsten Anwesenheit erfuhr, wird seitens der Vorarlberger Behörden an der Frankenzahlung im Allgemeinen festgehalten; durch den außerordentlich wünschenswerten ehesten Abschluß des Handelsvertrages würde sich gewiß auch in dieser Beziehung eine Besserung der bezüglichen Verhältnisse ergeben. Jedenfalls aber muß Liechtenstein jede Verantwortung dafür ablehnen, daß die österreichische Krone an Kaufkraft immer mehr verliert und selbst unter den Wert der ungestempelten österreich-ungarischen Kronen gesunken ist, sodaß sie vielfach im Inlande nicht mehr angenommen wird;- daß solche Erscheinungen im Grenzgebiete der Frankenwährung in höherem Maße auftreten, ist begreiflich und muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß das Verlangen nach Bezahlung in fremder Valuta nicht nur in Liechtenstein sondern auch in Oesterreich selbst vielfach gestellt wird, so zum Beispiel werden in Vorarlberg sehr häufig für Lebensmittel, speziell Fleisch, Franken in Tirol Lire verlangt und selbst in

FÜRSTLICH LIECHTENSTEINISCHE
GESANDTSCHAFT IN WIEN
I., BANKGASSE 9

Wien sind solche Fälle wiederholt vorgekommen.

Die Fürstliche Regierung gibt sich daher der Hoffnung hin, daß das Staatsamt für Verkehrswesen nach erfolgter Aufklärung der Sachlage einer wohlwollenden Würdigung der gegebenen Verhältnisse sich nicht verschließen und nicht durch übereilte Maßnahmen die Lage beider Staaten noch mehr erschweren wird.

Liechtenstein hat all die schweren Maßnahmen, die der Krieg und Warenverkehr zur Folge hatte (Nichtanhalten der Schnellzüge, Zugseinschränkungen, schlechtestes Wagenmaterial) Verkehrssperren, sehr starke Tariferhöhungen u.s.w.) hingenommen ohne der Bahnverwaltung irgend welche Schwierigkeiten zu machen und glaubt schon deshalb eine gerechtere Beurteilung der Sachlage, als sie im d.h. Berichte dargelegt ist, erwarten zu dürfen.

Auch darf erwähnt werden, daß die Bahnbediensteten in Liechtenstein während des Krieges längere Zeit sich dort besser versorgen konnten als ihre Kollegen in Vorarlberg.

Nachdem tatsächlich Fleisch und Milch von der bäuerlichen Bevölkerung, die für ihr Vieh und die Molkereiprodukte in der Schweiz Franken erhält, fast nur gegen Franken abgegeben wird, trägt sich die fürstliche Regierung gegenwärtig mit der Absicht, den Landesangestellten zu ihren Gehältern die neuerlich erbetene Teuerungszulage in Form eines bescheidenen Zuschusses in Franken zu ihren Gehältern zu gewähren, um sie dadurch in die Lage zu versetzen auch diese beiden Lebensmittel sich anzuschaffen. Für das Kilogramm Fleisch wird etwa 1 frs. 80 verlangt und für den Liter Milch 30 bis 40 Rappen. Es würde sich eventuell empfehlen, wenn die österreichische Eisenbahnverwaltung in ähnlicher Weise auch den Bediensteten der Eisenbahnen gegenüber vorgehen wollte, sofern ja mindestens ein Teil dieser Summe durch Verringerung der

FÜRSTLICH LIECHTENSTEINISCHE
GESANDTSCHAFT IN WIEN
I., BANKGASSE 9

Kronenbezüge hereingebracht werden könnte, zumal die Gehalte der Bahnbediensteten beträchtlich höher sind als jene der Staatsangestellten. Auch eine Reduzierung des sehr zahlreichen Personales dürfte nach allgemeiner Meinung im Lande in den Kreis der Erwägungen gezogen werden können. Uebrigens muß beigefügt werden, daß das Fürstentum beabsichtigt überhaupt zur Franken-Währung überzugehen, und daß Verhandlungen im Zuge sind, welche die gesetzliche Einführung derselben bis 1. Juli erhoffen lassen.

Was schließlich die Drohung mit einer Verkehrssperre betrifft, so muß dieselbe selbstverständlich von der fürstlichen Regierung nachdrücklich zurückgewiesen werden, wobei darauf hingewiesen wird, daß nach den Konzessionsbestimmungen vom 14. Jänner 1870 rücksichtlich der auf liechtensteinischem Territorium gelegenen Bahnstrecke die Bestimmungen des kaiserlich österreichischen Eisenbahnkonzessionsgesetzes vom 14. September 1854 und der österreichischen Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, maßgebend zu sein haben, und daß es nach diesen kaum zulässig sein dürfte, daß ein derartiges Transportunternehmen unvermittelt den Betrieb einstellt. Wenn die österreichische Regierung durch die gegenwärtigen Verhältnisse im Fürstentum, durch die Weiterführung des Eisenbahndienstes in Liechtenstein eine vorübergehende Mehrbelastung erfährt, so beehre ich mich sie wiederum daran zu erinnern, daß entsprechend der Konzession, die den Grundbesitzern gebührende Entschädigung für das, für die Zwecke der Eisenbahn notwendige Terrain, aus Landesmitteln bestritten wurde und die Eisenbahnunternehmung für jede zu obigem Zwecke eingelösten Quadratklafter einen Beitrag von lediglich 45 Kreuzern in Silber zur Landeskassa zu leisten hatte und überdies der Eisenbahnunternehmung die Befreiung von jeder Steuer, mit Ausnahme der von Grund und Boden zu entrichtenden und der hierauf umzulegenden Gemeindebeiträge, desgleichen die Befreiung von der Entrichtung der

FÜRSTLICH LIECHTENSTEINISCHE
GESANDTSCHAFT IN WIEN
I., BANKGASSE 9

der Uebertragungsgebühren zugestanden wurde, ein Entgegenkommen von Seiten des Fürstentumes, daß gewiß die Hoffnung berechtigt erscheinen läßt, daß von Seiten der österreichischen Regierung in den jetzigen schwierigen Zeiten Entgegenkommen gezeigt werde; Oesterreich kann wohl nicht die Absicht haben, ein wenn auch kleines Volk durch Einstellung des Bahnbetriebes der größten wirtschaftlichen Schwierigkeit und den verhängnisvollsten Erschwerungen in der Lebensmittelversorgung auszusetzen. Ein derartiges Vorgehen müßte die fürstliche Regierungzwingen die Intervention der Reparationskommission für sich in Anspruch zu nehmen.

Was endlich das an die Bahnämter gerichtete Ersuchen betrifft, über die Ein-.und Ausfuhr statistische Ausweise zu liefern, so beehre ich mich im Auftrage der fürstlichen Regierung darauf hinzuweisen, daß ähnlichen Ersuchen sowohl frühervon den Bahnämtern als auch jetzt noch von den Postämtern und bis zur Kündigung des Zollvertrages von den Zollämtern entsprochen worden ist.

Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse haben oftere rasche Entschließungen und Weisungen erfordert, so daß ein vorgängiges weitläufiges Einvernehmen mit im Auslande befindlichen Behörden meistens nicht tunlich war, und nach der Praxis des bisher stets beiderseits bestätigten weitestgehenden Entgegenkommens nicht nötig erschien. Dem Wunsche des Staatsamtes für Verkehrswesen entsprechend beehre ich mich nunmehr im Auftrage der fürstlichen Regierung dasselbe höflichst um seine Zustimmung zur Ausarbeitung der in Betracht kommenden Ausweise durch die österreichischen Bahnämter im Lande zu ersuchen und gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck zu geben,daß es die Bahnämter anweisen werde, die in Rede stehenden Ausweise baldigst der fürstlichen Regierung zu liefern.

Der fürstliche Gesandte:
Liechtenstein m.p.